



# Spesenreglement

## Grundsatz

Als Spesen gelten die Auslagen, die in Ausübung einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Schule oder dem Unterricht anfallen (Weiterbildung, Exkursionen etc.).

## Vergütung

Grundsätzlich werden die anfallenden Spesen nach Spesenereignis und gegen Beleg abgerechnet und vergütet. Die Spesenabrechnungen sind in der Regel pro Ereignis am Monatsende **zusammen mit den Belegen** einzureichen.

## Fahrkosten, Öffentliche Verkehrsmittel

Im Bereich des Zürcher Verkehrsverbundes können Billette zweiter Klasse, ausserhalb des Verbundgebietes solche erster Klasse verrechnet werden. Für Exkursionen müssen Billette zweiter Klasse abgerechnet werden.

Wer regelmässig dienstlich öffentliche Verkehrsmittel benützt, erhält die Kosten eines Halbtaxabonnements vergütet. In diesen Fällen werden Billette zur halben Taxe entschädigt, in den übrigen Fällen zur vollen Taxe.

## Fahrkosten, Private Fahrzeuge

Grundsätzlich sind für Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Fahrzeuges werden nur vergütet, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist oder solche nicht zur Verfügung stehen.

Die Kilometerentschädigung beträgt ab 1. Januar 2009 für die Benützung eines

Autos:	70 Rp.
Motorfahrrades mit Hubraum über 50 cm <sup>3</sup> :	40 Rp.
Motorfahrrades und Fahrrades:	30 Rp.

Massgebend für die Kilometerentschädigung ist der kürzeste oder schnellste Weg vom Wohnort über das BZD oder direkt nach den auswärtigen Arbeitsorten und von dort über das BZD oder direkt zurück. Wird das private Fahrzeug täglich für den Arbeitsweg benützt, werden nur die zusätzlich zum normalen Arbeitsweg zurückgelegten Kilometer vergütet.

## Auswärtige Verpflegung

Verpflegungskosten können **nur gegen Beleg** abgerechnet werden. Bis zu einem Betrag von Fr. 15.- müssen **die Verpflegungskosten selbst übernommen** werden. Kosten welche den Betrag von Fr. 15.- übersteigen, höchstens aber Fr. 30.-, werden vergütet.

## Übernachungskosten

Für die Übernachtung werden in der Regel die Ansätze für Hotels mittlerer Preislage vergütet. Auf Grund örtlicher Gegebenheiten können ausnahmsweise die Kosten einer höheren Preiskategorie entschädigt werden.

Vergütet werden die tatsächlichen Hotelkosten einschliesslich Frühstück, aber ohne Privatauslagen.

## Nebenauslagen

Bei Dienstreisen werden pro Tag Nebenauslagen pauschal gemäss folgenden Ansätzen vergütet: Für Abwesenheiten von mehr als

Fünf Stunden:	Fr. 5.-
Acht Stunden:	Fr. 10.-